

Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)



1 Allgemeines

Die Allgemeinen Bedingungen der Axpo Grid AG (Netzbetreiber) für Netzanschluss und Netznutzung (ABN) sind Bestandteil des Netzanschluss- sowie Netznutzungsvertrages mit dem Netznutzer (Kunden) und kommen zur Anwendung, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den ABN gelten die im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ABN sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

2 Netzanschluss und Netznutzung, Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung

Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände (u.a. VSE Nr. 301/004 - Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen, EN 50160 Qualitätsmerkmale der Spannung).

Der Netzbetreiber ermöglicht dem Kunden in der Regel die ununterbrochene Netznutzung innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er ist berechtigt, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen, bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie z.B. Kapazitätsengpässen auf dem Netz, Ausfall von Produktions- oder Netzanlagen, bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit oder -überangebot oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen, sowie bei unzulässigen Rückwirkungen aus den Anlagen des Kunden, sofern dieser die gemeinsam festgelegten Anpassungen zur Reduktion der unzulässigen Netzzrückwirkungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt.

Der Netzbetreiber wird voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus anzeigen.

3 Netzanschluss und Netznutzung, Vorsorge

Für den Anschluss des Kunden an das Netz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Vertragsbedingungen des Netzbetreibers.

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können. Elektrische Lasten dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.

Betreibt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder ein Netz mit Erzeugungsanlagen Dritter, so hat er dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen diese Anlagen automatisch vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz spannungslos ist.

4 Rechnungsstellung, Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Der Netzbetreiber kann Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug können ab erfolgter Mahnung 5% Verzugszins berechnet werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

5 Steuern

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere gesetzlichen Steuern oder Abgaben. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6 Einstellung der Netznutzung

Der Netzbetreiber ist neben den in Art. 2 genannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige mit Ansetzung einer angemessenen Frist die weitere Netznutzung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder Einrichtungen benutzt, die Personen oder Sachen gefährden oder den Vorschriften nicht entsprechen.

7 Haftung

Die Haftung des Netzbetreibers richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten, indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz oder aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

8 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung des Netzbetreibers weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen oder ungültig werden, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.

Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Die Parteien anerkennen Baden als Gerichtsstand.

Baden, Juni 2011
Axpo Grid AG